

Satzung des Bundes der Vertriebenen

Vereinigte Landesgruppen
der Landsmannschaften und Kreisverbände

Landesverband Hessen e.V.

In der Fassung des Beschlusses des 76. ordentlichen BdV-Landesverbandstages vom
04. Mai 2024

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung von männlichen und weiblichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die weibliche Form jeweils ein.

§ 1 Name und Sitz

Der Landesverband führt den Namen „Bund der Vertriebenen – Vereinigte Landesgruppen der Landsmannschaften und Kreisverbände – Landesverband Hessen e.V.“ kurz „BdV-Landesverband Hessen e.V.“.

Sitz des Landesverbandes ist Wiesbaden.

Der Landesverband ist im Vereinsregister unter VR 1394 AG Wiesbaden eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge, Spenden und Zuwendungen aufgebracht.

§ 3 Zweck und Aufgabe

Der Landesverband ist der vereinsmäßige Zusammenschluss der Landesgruppen der Landsmannschaften und der Kreisverbände des Bundes der Vertriebenen. Er ist überparteilich und überkonfessionell und verfolgt folgende Zwecke:

1. die Wahrnehmung der heimatpolitischen Belange aller deutschen Heimatvertriebenen, Flüchtlinge, Aussiedler und Spätaussiedler sowie ihrer Nachkommen auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Charta der deutschen Heimatvertriebenen vom 05. August 1950;
2. die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechtes, des Heimatrechtes und der allgemeinen Menschenrechte sowie einer gerechten Ordnung zwischen den Staaten und Völkern Europas und der Welt, wobei der BdV bestrebt ist, an einer gerechten Völkerordnung weltweit mitzuwirken;
3. die Pflege, Bewahrung, Weiterentwicklung und Verbreitung des heimatlichen Kulturgutes als Bestandteil der gesamten deutschen Nation;
4. die Förderung des Bewusstseins der Zusammengehörigkeit aller Vertriebenen, Flüchtlinge, Aussiedler und Spätaussiedler sowie ihrer Nachkommen;

5. die Verständigung zwischen den mittel- und osteuropäischen Völkern und Staaten sowie die Durchsetzung der Volksgruppen- und Minderheitenrechte der Deutschen bei den jeweiligen sozialen Einrichtungen;
6. die Begegnungen mit den in ihren Heimatgebieten verbliebenen Deutschen und ihren Nachkommen in den Herkunftsländern sowie mit Vertretern der jeweiligen Öffentlichkeit, insbesondere aus Politik, Kirche und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen mit heimat- und staatspolitischem, historischem, kulturellem und wissenschaftlichem Inhalt sowie verständigungspolitische Projekte zur Förderung des friedlichen Miteinanders mit den Völkern Ost-, Mittel- und Südosteuropas;
- b) Pflege des heimatlichen Kulturgutes und der Tradition;
- c) Mitgliedschaft in anderen Vereinen sowie Förderung anderer Vereine im Sinne des § 58 Nummer 1-5 AO, welche ausschließlich oder teilweise solche Zwecke verfolgen, die mit den Satzungszwecken dieser Satzung übereinstimmen. Förderung darf auch in Form einer personellen und sachlichen Unterstützung erfolgen;
- d) Beratung, Betreuung und Unterstützung des unter § 3.1. genannten Personenkreises einschließlich von Zugewanderten/Migranten, um ihre gesellschaftliche und wirtschaftliche Eingliederung zu erleichtern;
- e) der Völkerverständigung dienende Informations- und Kulturreisen in die Länder Ost-, Mittel- und Südosteuropas mit dem Schwerpunkt der Kontaktaufnahme zu den deutschen Minderheiten vor Ort.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Landesverband hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind:

- a) die Landesgruppen der Landsmannschaften als Vertreter ihrer Heimatgebiete und deren deutscher Bevölkerung in Hessen;
- b) die Kreisverbände als Vertreter aller in ihrem Kreis organisierten deutschen Heimatvertriebenen, Flüchtlinge und Aussiedler sowie Spätaussiedler;
- c) Einzelmitglieder.

2. Außerordentliche Mitglieder des Landesverbandes können Vereinigungen und Einzelpersonen werden, bei denen die Voraussetzungen zur ordentlichen Mitgliedschaft nicht gegeben sind und die die Ziele und Aufgaben des Landesverbandes unterstützen.

3. Zum Ehrenmitglied kann jede natürliche oder juristische Person ernannt werden, die sich um die Verwirklichung der Ziele des Landesverbandes besonders verdient gemacht hat.

4. Die außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind fördernde Mitglieder.

§ 4 a Rechte und Pflichten der Einzelmitglieder

1. Einzelmitglieder sind natürliche Personen. Ihr Stimmrecht in der Landesdelegiertenversammlung wird ausschließlich durch deren Delegierte vorgenommen, die für die Dauer der dreijährigen Amtszeit des Landesvorstandes in einer Versammlung der Einzelmitglieder (Einzelmitgliederversammlung) gewählt werden.
2. Einzelmitglied kann jede Person werden, der die Ziele des Verbandes fördert und die Pflichten als Mitglied erfüllen will. Einzelmitglied kann jedes Mitglied eines Kreis- und Ortsverbandes oder Landesgruppe einer Landsmannschaft werden, der oder die im Begriff ist ihre Tätigkeit einzustellen oder sich aufzulösen. Die Einzelmitglieder und die Einzelmitgliederversammlung sollen nicht im Widerspruch zu bestehenden Kreisverbänden und deren räumlichen Ausbreitung bestehen, sondern die bestehende Arbeit des Vereins räumlich und inhaltlich ergänzen.
3. Das Einzelmitglied hat seinen jährlichen Beitrag mittels Lastschrift an den Landesverband zu entrichten und erteilt dazu die entsprechende Ermächtigung. Der Jahresbeitrag ist Anfang des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Der Beitrag wird jeweils Anfang Februar abgebucht. Fühlt sich das Einzelmitglied einer landsmannschaftlichen Gruppierung zugehörig, so entrichtet der Landesverband den in der Beitragsordnung vereinbarten Mitgliedsbeitrag an die entsprechende Landesgruppe der Landsmannschaft.
4. Der geschäftsführende Landesvorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Vertreter, der für die Einzelmitglieder zuständig ist. Dieser fungiert als Sprecher der Einzelmitgliederversammlung und beruft diese ein. Jedes Einzelmitglied hat bei den Delegiertenwahlen, die vor Beginn einer turnusmäßig einberufenen Landesdelegiertenversammlung stattfinden, eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Jede ordnungsgemäß einberufene Einzelmitgliederversammlung ist beschlussfähig (Fristen siehe § 11 Nr. 5). Beschlüsse werden, soweit nicht anders bestimmt, mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Eine Mindestteilnehmerzahl ist nicht erforderlich.
5. Die Einzelmitgliederversammlung bildet kein selbständiges Vermögen und vertritt den Verein nicht nach außen.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

Der geschäftsführende Landesvorstand entscheidet über die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder. Der Antrag auf Aufnahme in den Landesverband muss schriftlich gestellt werden. Wird die Aufnahme abgelehnt, kann der Antragsteller unter Einhaltung einer Frist von einem Monat nach Zugang des Bescheides den Landesverbandstag anrufen, der endgültig entscheidet. Über die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Landesverbandstag von sich aus oder auf Antrag.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Auflösung des Mitgliedsverbandes
 - d) durch Tod
 - e) durch Entmündigung

- f) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
2. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Landesvorstand mit einem eingeschriebenen Brief erklärt werden.
 3. Der Ausschluss kann bei einem schweren Verstoß des Mitgliedes gegen die satzungsgemäßen Ziele oder bei grober Vernachlässigung der durch den Beitritt übernommenen Pflichten vom Landesvorstand beschlossen werden.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied unter Einhaltung der Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Landesverbandstag Einspruch einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

4. Bei Auflösung eines Mitgliedsverbandes endet die Mitgliedschaft mit der Rechtskraft des Selbstaufhebungsbeschlusses. Dem Landesvorstand ist der Termin der Versammlung, die den Auflösungsbeschluss herbeiführen soll, mindestens drei Wochen vorher mitzuteilen. Der Auflösungsbeschluss ist dem Landesvorstand unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet, das Nähere regelt eine Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird vom Landesverbandstag beschlossen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind an die Beschlüsse des Landesverbandstages gebunden. Der geschäftsführende Landesvorstand hat die Pflicht, die Durchführung zu überwachen.
2. Die Mitglieder besitzen innerhalb ihres Wirkungskreises Selbstverwaltung und sind in der Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten selbstständig. Durch ihren Beitritt erkennen sie die Weisungsbefugnis des Landesverbandes in allen gemeinsamen Angelegenheiten an.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Ausübung des satzungsgemäß vorgesehenen Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen befugt. Die Ausübung der Mitgliedsrechte der natürlichen Personen erfolgt allein durch die in der Versammlung der Einzelmitglieder gewählten Delegierten.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, Beratung und Unterstützung des Landesverbandes in Anspruch zu nehmen.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Landesverbandes einzuhalten, dessen Ziele zu fördern, ihnen vom Landesvorstand übertragene Aufgaben wahrzunehmen und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
6. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Beiträge länger als sechs Monate in Verzug ist.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Landesverbandstag
- b) der Landesvorstand
- c) der geschäftsführende Landesvorstand

§ 11 Landesverbandstag

1. Der Landesverbandstag ist das oberste Organ des Landesverbandes; er ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Der Landesverbandstag setzt sich aus der gleichen Zahl bevollmächtigter Vertreter der Landesgruppen einerseits und der Kreisverbände sowie den Delegierten der Einzelmitglieder andererseits zusammen. Die Bevollmächtigung ist nachzuweisen.

Die Einzelmitglieder werden durch ihre Delegierten vertreten. In den Fällen, wo nach Umzug ein Kreisverband am Wohnsitz des Einzelmitglieds besteht, wird das Einzelmitglied auf gemeinsamen Antrag des betreffenden Einzelmitglieds und des entsprechenden Kreisverbandes zum Mitglied dieses Kreisverbandes und ist dann kein Einzelmitglied mehr.

3. Jede Landesgruppe und jeder Kreisverband sowie die Versammlung der Einzelmitglieder haben mindestens ein Mandat (Grundmandat). Im Übrigen erfolgt die Ermittlung der Zahl der weiteren Mandate nach folgenden Richtlinien:
 - a) Kreisverbände sowie die Versammlung der Einzelmitglieder mit mehr als 50 Mitgliedern erhalten für je weitere angefangene 50 Mitglieder ein weiteres Mandat;
 - b) die Landesgruppen erhalten zu ihren Grundmandaten so viel weitere Mandate, dass die Gesamtzahl der Mandate der Kreisverbände erreicht wird. Die Aufstellung der Mandate der Landesgruppen erfolgt im Verhältnis ihres Mitgliederbestandes zueinander.
4. Das Recht zur Entsendung von Delegierten steht den Mitgliedern nur für die Mitgliederzahl zu, für die der ordentliche Beitrag gem. § 7 abgeführt worden ist. Sind Beitragsrückstände bei Einzelmitgliedern vorhanden, ermäßigt sich die Zahl der stimmberechtigten Delegierten zur Landesdelegiertenversammlung für je angefangene 50 Mitglieder mit Beitragsrückständen um einen Delegierten. Sie stellen jedoch mindestens einen stimmberechtigten Delegierten.
5. Ortsverbände, die nach Auflösung eines Kreisverbandes fortbestehen, können mit ihrem Vorsitzenden als Gast mit Rederecht teilnehmen, sofern die Beiträge gem. Beitragsordnung entrichtet sind.
6. Der geschäftsführende Landesvorstand teilt den Landesgruppen spätestens zwei Monate vor dem Landesverbandstag die Mandatszahl der Kreisverbände mit.
7. Der geschäftsführende Landesvorstand beruft den ordentlichen Landesverbandstag alljährlich durch Übersendung der Einladung, der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen an die ordentlichen Mitglieder ein. Die Einberufung hat unter der Wahrung einer Frist von mindestens vier und höchstens sechs Wochen vorher zu erfolgen. Außerdem kann der geschäftsführende Landesvorstand nach

Bedarf außerordentliche Landesverbandstage bei einer Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen.

8. An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Ziffer 1 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Ziffer 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig. Zulässig ist die Durchführung von Vorstandswahlen sowie Satzungsänderungen im Rahmen der virtuellen Mitgliederversammlung, sofern die Anwendung des § 13 befolgt wird.
9. Ein außerordentlicher Landesverbandstag ist einzuberufen, wenn es der geschäftsführende Landesvorstand für erforderlich hält oder wenn es ein Viertel der ordentlichen Mitglieder verlangt.
10. Der Landesverbandstag wählt für die Dauer der Tagung ein Präsidium, das aus drei Delegierten besteht. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Landesverbandstages.
11. Der Landesverbandstag hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Landesvorstandes
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
 - d) Entlastung des Landesvorstandes
 - e) Beschlussfassung über die Satzung
 - f) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Landesverbandstages
 - g) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag
 - h) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung
 - i) Beschlussfassung über Anträge
 - j) Beschlussfassung über die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft
12. Anträge sind mindestens 14 Tage vorher dem Landesvorstand schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn sie der Landesverbandstag zulässt.

§ 12 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus:
 - a) dem Landesvorsitzenden
 - b) bis zu fünf Stellvertretern, von denen einer der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Vorsitzenden oder anderen Vertreter der Landsmannschaften/Landesverbände sein soll
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 - f) dem Kulturbeauftragten
 - g) der Frauenbeauftragten
 - h) dem Beauftragten für Ostkunde im Unterricht
 - i) dem Beauftragten für Aussiedlerfragen
 - j) bis zu drei Vertretern der Kreisverbände

k) bis zu drei Vertretern der Landsmannschaften.

2. Der geschäftsführende Landesvorstand besteht aus:

- a) dem Landesvorsitzenden
- b) den Stellvertretern
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
- f) dem Kulturbeauftragten
- g) dem Beauftragten für Aussiedlerfragen
- h) dem Jugendbeauftragten
- i) der Frauenbeauftragten.

Der geschäftsführende Landesvorstand ist berechtigt, im Bedarfsfall weitere Referenten ohne Stimmrecht zu berufen.

3. Der Landesvorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er hat dem Landesverbandstag Rechnung zu legen und jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.
4. Der geschäftsführende Landesvorstand führt die Geschäfte des Verbandes, wobei er an die Beschlüsse des Landesverbandstages gebunden ist. Der Landesverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Landesvorsitzenden und einen seiner Stellvertreter – im Verhinderungsfall des Landesvorsitzenden von zwei Stellvertretern – vertreten. (§ 26 BGB).
5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz. Darüber hinaus dürfen die Mitglieder des Vorstands geldwerte Vorteile, analog den steuerrechtlichen Regelungen über Sachzuwendungen erhalten. Über die Höhe und Art dieser entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Wahlen

Die Organe des Verbandes sind ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen worden ist.

Beschlüsse werden mit einfacher, Satzungsänderungen mit drei Viertel Stimmenmehrheit gefasst.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt durch Zuruf. Dieses gilt auch für die Beschlussfassung über Anträge. Mittels Stimmzettel wird gewählt oder beschlossen, wenn ein Stimmberechtigter geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

§ 14 Beschlussniederschrift

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Darin sind Ort und Tag der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder des Organs, der Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, bei Wahlen die Namen der Wahlbewerber und die Ergebnisse der Wahlen aufzunehmen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Organs und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.

Die Niederschriften der jeweiligen Organe sind innerhalb von einem Monat den Mitgliedern bzw. den delegierten Mitgliedern zuzustellen.

Wird innerhalb von vier Wochen nach Zustellung nicht widersprochen, gilt die jeweilige Niederschrift als genehmigt.

§ 15 Kassenprüfer

Für die Amtszeit des Vorstandes werden zwei Kassenprüfer und bis zu zwei Stellvertreter gewählt. Ihnen obliegt die jährliche Kassenprüfung sowie die Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel. Kassenprüfer und Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 16 Schiedsgericht

Der Landesverbandstag kann ein Schiedsgericht berufen.

Das Schiedsgericht ist für Streitigkeiten zuständig, die dem Verbandsverhältnis entspringen. Das Schiedsgericht kann von Mitgliedern, Organen und von Mitgliedern dieser Organe angerufen werden.

Der Schiedsspruch ist endgültig.

Der Landesverbandstag beschließt die Geschäftsordnung des Schiedsgerichtes.

Mitglieder des Landesvorstandes können diesem Schiedsgericht nicht angehören.

§ 17 Auflösung des Verbandes

Für die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsgemäßen Delegierten des Landesverbandstages erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband des Bundes der Vertriebenen – Vereinigte Landsmannschaften und Landesverbände e.V. in 53175 Bonn, Godesberger Allee 72 – 74, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Redaktionelle Änderungen

Änderungen der Satzung, die vom Amtsgericht oder vom Finanzamt zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Eintragung im Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gefordert werden, können vom geschäftsführenden Landesvorstand ohne Befragung des Landesverbandstages beschlossen werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Eintragung in das Vereinsregister in vollem Umfang in Kraft und ersetzt alle bislang geltenden und dem Vereinsregistergericht mitgeteilten früheren Fassungen der Vereinssatzung, insbesondere auch die am 24.03.2018 beschlossene Satzung.

Wiesbaden, 04. Mai 2024

Beitragsordnung des BdV-Landesverbandes Hessen e.V.

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Landesverbandes und der landsmannschaftlichen Gruppen wird von diesen ein Beitrag erhoben.
2. Der Einzug des jährlichen Beitrages erfolgt durch die BdV-Orts- oder, sollten keine BdV-Ortsverbände bestehen, BdV- Kreisverbände. [Auf Antrag eines BdV-Kreisverbandes kann diese Aufgabe auf die jeweiligen Landsmannschaften übertragen werden.]
3.
 - a) Der Mitgliedsbeitrag beträgt ab 1. Januar 2023 mindestens 31,00- € (in Worten: einunddreißig) jährlich.
 - b) Den landsmannschaftlichen Gruppen und BdV-Kreisverbänden steht es frei, von ihren Mitgliedern einen Zusatzbeitrag zu erheben.“
 - c) In sozialen Härtefällen wird der BdV-Kreisvorstand ermächtigt, den Mitgliedsbeitrag bei 25,00 € zu belassen.
4. Die Aufteilung des Mitgliedsbeitrages gem. Nr. 3 a geschieht wie folgt:
 - a) Der BdV-Landesverband erhält einen Beitragsanteil von 4,00 Euro je Kreisverbandsmitglied.
 - b) Der BdV-Landesverband erhält einen Beitragsanteil von 12,50 Euro je landsmannschaftlichem Mitglied zur Weiterleitung an die Landesgruppe der jeweiligen Landsmannschaften.
 - c) Die Aufteilung der verbleibenden Beitragsanteile von 14,50 Euro obliegt den BdV-Kreisverbänden und deren Ortsverbänden bzw. den jeweiligen Kreisgruppen der Landsmannschaften und deren Ortsgruppen.
5. Die BdV-Kreisverbände haben den dem BdV-Landesverband zustehenden Beitrag i.H.v. 4,00- € und den den Landsmannschaften zustehenden Beitrag i.H.v. 12,50 € an den BdV-Landesverband abzuführen. Der BdV-Landesverband ist verpflichtet, den den Landsmannschaften zustehenden Beitrag i.H.v. 12,50 € unverzüglich an die Landsmannschaften weiterzuleiten.
6. Landsmannschaftliche Gruppen, deren Mitglieder nicht Mitglied der BdV-Kreisverbände sind, haben den Beitrag i.H.v. 4,00- € direkt an den BdV-Landesverband zu leisten.
7. Die Summe der gezahlten Mitgliedsbeiträge der jeweiligen Landesgruppe der Landsmannschaften eines Kalenderjahres ist Grundlage für die Verteilung der vom BdV-Landesverband auszahlenden Fördermittel des nachfolgenden Kalenderjahres.
8. Die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens zum 30.06. eines Kalenderjahres an den BdV-Landesverband zu zahlen.
9. Der Mitgliedsbeitrag für die Einzelmitglieder beträgt mindestens 31,00 €. Dieser ist direkt an den Landesverband zu entrichten. Fühlt sich das Einzelmitglied einer Landsmannschaft oder einem ehemaligen Siedlungsgebiet zugehörig, so ist der Beitragsanteil an die entsprechende Landesgruppe der Landsmannschaft weiterzuleiten.



Friedrichstraße 35
65185 Wiesbaden

Telefon: (0611) 360 19-0
Fax: (0611) 360 19-22
E-Mail: buero@bdv-hessen.de
Internet: www.bdv-hessen.de